

Satzung des Vereins

„Freundeskreis der Museen um den Bamberger Dom“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis der Museen um den Bamberger Dom**“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Unterstützung der Kooperation „Domberg - Museen um den Bamberger Dom“ (Historisches Museum, Dom St. Peter und St. Georg, Diözesanmuseum, Neue Residenz, Staatsgalerie, Staatsbibliothek) in allen Bereichen ihrer Arbeit. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Bedeutung der vorgenannten Kultureinrichtungen stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Koordination der Museen und Sammlungen, der Museumspädagogik, durch wissenschaftliche Vorträge, Veranstaltungen, Exkursionen, Publikationen und die Einwerbung von Drittmitteln. Der Verein kann darüber hinaus – auf Bitten und in Absprache mit der jeweiligen Leitung der Kultureinrichtungen – Exponate erwerben, die bevorzugt als zeitlich unbefristete Dauerleihgabe dem jeweiligen Museum der Domberg-Kooperation zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Möglichkeit des Vorstands, zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks Dritte gegen ein übliches Arbeitsentgelt aus Vereinsmitteln anzustellen, bleibt hiervon unberührt.

7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ordentliche Mitgliedschaft (Abs. 3) und Ehrenmitgliedschaft (Abs. 4) sind zulässig.
2. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern setzt einen Antrag voraus.
3. Dem Verein beigetretene natürliche und juristische Personen sind stimmberechtigte ordentliche Mitglieder, die korrespondierend zur Höhe des nach der Beitragsordnung geleisteten Beitrags den jeweils in der Beitragsordnung genannten Mitgliedsstatus erhalten.
4. Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Kultureinrichtungen der Kooperation „Domberg - Museen um den Bamberger Dom“ verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigte, von der Beitragszahlung befreite Mitglieder.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder des Vereins haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Bei Exkursionen tragen die Mitglieder die entstehenden Kosten selbst.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres (Abs. 8) oder
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein (Abs. 9).
8. Die Austrittserklärung muss mindestens in Textform (Mail, Brief) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
9. Die Mitgliederversammlung kann im Beschlusswege ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen oder trotz Fälligkeit nach zweifacher schriftlicher Mahnung seinen Beitrag für ein Jahr nicht gezahlt hat. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Vereinsmitglied unter Angabe des Vorwurfs in angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
10. Die Mitglieder erhalten in den Fällen des Abs. 7 oder bei Auflösung des Vereins (§ 12) eingezahlte Beiträge und Zuwendungen nicht zurück.

§ 4

Beiträge

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur fristgemäßen Bezahlung des jeweils gültigen Beitrags für den vom Mitglied gewünschten Status verpflichtet. Der Gesamtvorstand entscheidet bei sozialen Härtefällen auf Antrag über eine Ermäßigung des Beitrages.

2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages auf Vorschlag des Vorstandes fest. Eine Beitragsstaffelung korrespondierend zu den verschiedenen Formen der Mitgliedschaft ist zulässig.
3. Die Beiträge sind unaufgefordert zum 30. Juni für das jeweils laufende Geschäftsjahr zu entrichten; sofern der Beitritt nach dem 15. Juni erfolgt, für das Beitrittsjahr spätestens 14 Tage nach Beitritt. Entsprechendes gilt für das Gründungsjahr einschließlich des Einmalbeitrags für die in diesem Jahr ausgegebene lebenslange Mitgliedschaft der Gründungsfreunde.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b. Der Gesamtvorstand und der Vorstand (§ 7),
- c. Der Ehrenvorstand (§ 8),
- d. Der wissenschaftliche Beirat (§ 9),
- e. Die Schirmherrschaft (§ 10).

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entscheidung über den Ausschluss (§ 3 Abs. 9) von Mitgliedern,
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 4),
 - c. Wahl und Abberufung
 - (1) des Gesamtvorstands (§ 7 Abs. 1), mit Ausnahme der Dombergkoordinatorin/ des Dombergkoordinators und des/ der Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats,
 - (2) von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen (§ 11 Abs. 3), die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen,
 - d. Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes und der Jahresrechnung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Entscheidung über die weiteren Aufgaben des Vereins, soweit sie im Rahmen des Zweck gemäß § 2 Abs. 1, 3 liegen,
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Freundeskreises (§ 12 Abs. 1).
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand unter Einhaltung einer 14 Tagesfrist und Angabe der Tagesordnung per E-Mail-

Newsletter, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlassen hat, ansonsten in Textform an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Postadresse, einlädt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen (Abs. 1 Buchstabe h) mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung dessen/deren Vertretung leiten die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer/die Schriftführerin fertigt das Protokoll. Bei Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin einen Protokollführer.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder innerhalb von acht Wochen vom Vorstand einzuberufen. Die Ladung muss unter Angabe der Tagesordnung und soll unter Beachtung der Frist des Abs. 2 erfolgen. Der Antrag hierzu ist beim Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich einzureichen.
5. Jedes Mitglied kann die Aufnahme von weiteren Beratungsgegenständen beantragen. Der Antrag muss spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingehen.

§ 7

Gesamtvorstand und Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem jeweiligen Dombergkoordinator/der jeweiligen Dombergkoordinatorin, bis zu 2 Schatzmeistern/ Schatzmeisterinnen, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem/der jeweiligen Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern.
2. Mit Ausnahme der jeweiligen Dombergkoordinatorin/ des jeweiligen Dombergkoordinators und des/ der jeweiligen Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats wird der Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung funktionsbezogen für die Dauer der Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.
3. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nach der gegenständlichen Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat die Aufgabe:
 - das Leben des Freundeskreises zu gestalten,
 - über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden (§ 3 Abs. 2)
 - die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen aufzustellen,
 - den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (§ 7 Abs. 6) bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu unterstützen,
 - den Jahresbericht aufzustellen,
 - die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten,
 - über die Beschäftigung von Dritten zu beschließen (§ 7 Abs. 4),
 - den Schirmherrn/ die Schirmherrin (§ 10 Abs. 2) zu ernennen und abuberufen,
 - über den Auslagensatz für ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 7 zu entscheiden.

4. Der Gesamtvorstand (Abs. 1) kann über die Beschäftigung Dritter zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks gegen ein übliches Arbeitsentgelt aus Vereinsmitteln beschließen; dabei ist über eine eventuell dem Dritten hierfür sach- oder ereignisbezogen eingeräumte Vertretungsmacht zu entscheiden.

Insbesondere kann der Gesamtvorstand, sollte die Förderprojekt-Stelle der Dombergkoordinatorin/des Dombergkoordinators wegfallen, stattdessen zur Förderung der Koordination der Museen eine Stelle beim Verein beschließen, die dem Dombergkoordinator/ der Dombergkoordinatorin (außer bei Angelegenheiten mit persönlicher Betroffenheit) die Möglichkeit zur Teilnahme sowie das Einbringen von Vorschlägen und Redebeiträgen in Gesamtvorstands- und Mitgliedssitzungen einräumt.

5. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der nach der Geschäftsordnung ordnungsgemäß geladenen anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer/ die Schriftführerin protokolliert die Beschlüsse.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch
- den Vorsitzenden oder
 - durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam
- vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).

Im Rahmen seiner Geschäftsführung obliegen dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandssitzungen,
- Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung
- Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers gegenüber Beschäftigten des Vereins.

Entscheidungen des Vorstand im Sinne von § 26 BGB werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich ist.

7. Ein gewähltes (Gesamt-)Vorstandsmitglied scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn
- a. dies sein eigener Wunsch ist,
 - b. seine Mitgliedschaft bzw. die der von ihm vertretenen juristischen Person endet,
 - c. aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu erwarten ist, dass es mindestens ein Jahr während seiner Amtszeit seine satzungsmäßigen Aufgaben nicht wahrnehmen, insbesondere an den Sitzungen nicht teilnehmen kann,
 - d. ein sonstiger wichtiger Grund (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB) für ein vorzeitiges Ausscheiden vorliegt.

Außer in Fällen des Buchstaben a und b, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem betroffenen Vorstandsmitglied in angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode, wenn diese noch mindestens ein Jahr beträgt.

§ 8

Ehrenvorstand

1. Dem Ehrenvorstand gehören an:
 - a. der jeweilige Erzbischof von Bamberg,
 - b. der jeweilige Oberbürgermeister/ die jeweilige Oberbürgermeisterin der Stadt Bamberg,
 - c. jedes Kabinettsmitglied der Bayerischen Staatsregierung mit Wohnsitz in Stadt oder Landkreis Bamberg.

Das Ehrenvorstandsamt endet auf eigenen Wunsch mit Niederlegung des Ehrenamtes oder mit Verlust des öffentlichen/kirchlichen Amtes.

2. Die Ehrenvorstände sind Repräsentanten des Vereins. Sie sind zur Teilnahme an und Redebeiträgen in allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

1. In den wissenschaftlichen Beirat dürfen von der jeweiligen Kultureinrichtung folgende Vertreter entsandt werden:
 - jeweils ein Vertreter/ eine Vertreterin für jede Kultureinrichtung der Kooperation „Domberg - Museen um den Bamberger Dom“ (§ 2 Abs. 1),
 - ein Vertreter/ eine Vertreterin der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern,
 - der Summus Custos des Bamberger Doms,
 - der jeweilige Bezirksheimatpfleger/ die jeweilige Bezirksheimatpflegerin, sowie
 - der jeweilige Leiters/ die jeweilige Leiterin des BAMBERG Tourismus & Kongress Service und des Zentrums Welterbe Bamberg.

Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung für die Entsendung in den Beirat.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, die wissenschaftlichen, pädagogischen und hiermit verbundenen organisatorischen und finanziellen Interessen der von ihnen jeweils vertretenen Kultureinrichtung im Rahmen der Dombergkooperation zu koordinieren und Konzepte und Projekte, für die eine Unterstützung des Vereins benötigt wird, untereinander abzustimmen. Er berät den Vorstand im Hinblick auf diesbezügliche Fragestellungen.
3. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.
4. Der Beirat wählt eine Beiratsvorsitzende/ einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin aus seiner Mitte. Der/die Beiratsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertretung laden zu Zusammenkünften und leiten Empfehlungen, Stellungnahmen und Unterstützungsersuchen des Beirats an den Vorstand weiter.
5. Die Mitglieder des Beirats, die keine Vereinsmitglieder sind oder solche vertreten, dürfen der Mitgliederversammlung als Zuhörer beiwohnen.

§ 10

Schirmherrschaft

1. Der Verein hat eine Schirmherrschaft, die mit ihrem überregional renommierten Namen die Ziele des Freundeskreises in der Öffentlichkeit und bei Veranstaltungen unterstützt.
2. Die Schirmherrin/ der Schirmherr wird vom Gesamtvorstand berufen. Die Schirmherrschaft endet auf eigenen Wunsch durch Amtsniederlegung oder durch Abberufung durch den Gesamtvorstand ohne Angabe von Gründen.
3. Der Schirmherr/ die Schirmherrin ist zur Teilnahme an und Redebeiträgen in allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Er/Sie ist nicht zugleich Mitglied eines anderen Vereinsorgans (§ 5 Ziffer a-e) und nimmt nicht an Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins teil.

§ 11

Finanzielle Mittel des Vereins, Kassenführung, Rechnungsprüfung

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Freundeskreis folgende Mittel zur Verfügung:
 - a. Beiträge der natürlichen und juristischen Mitglieder
 - b. Spenden und sonstige Zuwendungen
 - c. Drittmittel.
2. Die finanziellen Mittel verwalten die von der Mitgliederversammlung gewählten Schatzmeister/ Schatzmeisterinnen. Sie führen Buch über die Kassengeschäfte und erstellen die Jahresrechnung.
3. Die Jahresrechnung wird von den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer berichten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Freundeskreises kann nur gefasst werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt mit dreiwöchiger Frist erfolgt ist und mindestens 10% der Mitglieder erschienen sind. Ein Beschluss über die Auflösung kann dann mit Zweidrittelmehrheit der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die (steuerbegünstigten) Träger der Kultureinrichtungen der Kooperation „Domberg - Museen um den Bamberger Dom“ (vgl. § 2 Abs. 1) und zwar
 - a) soweit finanzielle Mittel bereits für eine dieser Kultureinrichtungen vorgesehen sind, sowie für Gegenstände, die als Dauerleihgabe für den Verbleib in einem dieser Einrichtungen erworben, an den Träger der jeweiligen Einrichtung zwecks Verwendung für die vorgesehenen Zwecke,
 - b) im Übrigen zu je einem Drittel an die Träger der Kultureinrichtungen in der Kooperation „Domberg - Museen um den Bamberger Dom“,

welche das jeweils zufallende Auflösungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Kultureinrichtungen um den Bamberger Dom zu verwenden haben.

Diese Träger der Kultureinrichtungen in der Kooperation „Domberg - Museen um den Bamberger Dom“ sind:

- der Freistaat Bayern (Neue Residenz, Staatsgalerie, Staatsbibliothek),
- das Erzbistum Bamberg (Dom St. Peter und St. Georg, Diözesanmuseum),
- die Stadt Bamberg (Historisches Museum).
-

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. 10. 2017 beschlossen.

Bamberg, 12. Oktober 2017



BEITRITTSERKLÄRUNG

Mitgliedschaft Freund/Freundin (natürliche Personen)

- Einzelmitgliedschaft = 60,00 €/Jahr
- Paarmitgliedschaft = 100,00 €/Jahr
(Kinder einschl. 18 Jahre frei)
- Ermäßigt = 25,00 €/Jahr (Junge Freunde bis 25 Jahre, Studierende mit gültigem Studentenausweis, Arbeitslose gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises)

Mitgliedschaft Förderer (natürliche und juristische Personen)

- Fördermitglied Beitrag ab 600,00 €/Jahr

Der Verein „Freundeskreis der Museen um den Bamberger Dom e.V.“ ist ein gemeinnütziger Verein. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind somit abzugsfähig im Sinne des § 10b EStG.

Name, Vorname, Geburtsdatum des Mitglieds (und des Partners/Partnerin, Kinder bzw. Angabe der Firma):

.....

Email des Mitglieds

Ort/ Datum/ Unterschrift _____

SEPA – Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Verein „Freundeskreis der Museen um den Bamberger Dom e.V.“ Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein „Freundeskreis der Museen um den Bamberger Dom e.V.“ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname (Kontoinhaber/in)

Straße/Hausnr.

PLZ/ Ort

Kreditinstitut (Name/BIC)

IBAN DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Ort/ Datum/ Unterschrift _____

- Ich überweise meinen/unseren Betrag auf das Konto des „Freundeskreis der Museen um den Bamberger Dom e.V.“, IBAN DE 50 7705 0000 0302 8430 65, BIC BYLADEM1SKB
Betreff: Mitgliedsbeitrag /Mitgliedsname